

§ 15 LPO I (Bayern) — Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder die Erste Staatsprüfung in den übrigen Fächern bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erste Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach gemäß Art. 14 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1 oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19 oder 23 BayLBG. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Von der Ersten Staatsprüfung können das Fach Erziehungswissenschaften und ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach im Sinn von Abs. 1 Satz 2 gesondert, im Übrigen kann die Erste Staatsprüfung nur im Ganzen wiederholt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) Bei der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften und bei der Ersten Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach im Sinn von Abs. 1 Satz 2 gilt das bessere Prüfungsergebnis. Im Übrigen richtet sich die Wahl des Prüfungsergebnisses nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 APO.

(5) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 7 und § 83 Abs. 7) bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 15 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/15>